

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg (POMaSKPG) vom 11. Mai 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Formen von Prüfungen
- § 9 Modalitäten von Prüfungen
- § 10 Noten und Leistungspunkte
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Prüfungen

- § 16 Gliederung der Prüfungen und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung des Moduls Masterarbeit
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl von Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2
Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3
Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt den weiteren berufsqualifizierenden, forschungsorientierten Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiums unter besonderer Berücksichtigung von Konflikten in Politik und Gesellschaft dar und bietet zahlreiche Zugänge zur Analyse und Bearbeitung aktueller Problemlagen. ²Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft baut in der Regel auf dem Bachelorgrad oder einem anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, auf. ³Sein Ziel ist, Studierende auf Forschungs- und Beratungstätigkeiten in Politik und (Welt-)Gesellschaft vorzubereiten. ⁴Sie erwerben politikwissenschaftliche und soziologische Fach- und Praxiskompetenzen sowie die durch das Studium der Sozialwissenschaften vermittelten Schlüsselkompetenzen. ⁵Erreicht wird dies durch den spezifischen Modulaufbau des Studiengangs in sechs Modulgruppen. ⁶Die Orientierungsmodule (Modulgruppe A) geben sowohl eine

Einführung in politikwissenschaftliche und soziologische Perspektiven auf Konflikte als auch einen Überblick über Methodologie und Methoden der sozialwissenschaftlichen Konfliktanalyse.⁷In den Modulen der Modulgruppe B wählen die Studierenden Vertiefungsoptionen in politischen Theorien, Sozialtheorien, Gesellschaftstheorien und Methodologie/Methoden.⁸Das Lehrangebot der Module in Modulgruppe C bietet weitere Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf unterschiedliche politische und gesellschaftliche Konfliktfelder in den Themengebieten Macht und Gewalt, Wissen und Diskurs sowie Institutionen und Kultur.⁹Im Rahmen eines Berufsfeldpraktikums (Modulgruppe D) erwerben die Studierenden berufspraktische Erfahrungen und orientieren sich im Hinblick auf einschlägige Beschäftigungsmöglichkeiten.¹⁰Eine Vertiefung forschungspraktischer Kompetenzen in Politikwissenschaft und Soziologie bietet das Modul des Forschungsseminars (Modulgruppe E).¹¹Zum Ende des Studiums führen die Studierenden ein längeres, selbstständiges Forschungsvorhaben durch, das im Rahmen der Masterabschlussarbeit (Modulgruppe F) dokumentiert wird.¹²Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin das für seine künftige Tätigkeit fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig und reflektiert zu arbeiten.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft wird nachgewiesen durch einen Abschluss des Bachelorstudienganges „Sozialwissenschaften“ an der Universität Augsburg mit der Gesamtnote von mindestens 2,0 oder durch eine Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ mit der Note von mindestens 1,7 nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer gleichwertigen Gesamtnote oder durch eine der Bachelorarbeit gleichwertigen Prüfungsleistung eines Abschlusses mit einer vergleichbaren Note.²Weiter müssen Bewerber und Bewerberinnen das Vorliegen von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachweisen; diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn ein Abschluss nach Abs. 1 oder ein Schulabschluss einer englischsprachigen Einrichtung vorliegt, wie auch durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch oder ein dem vergleichbarer Schulabschluss, ansonsten kann der Nachweis geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa TOEFL oder IELTS.³Bewerber und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, oder die ihren Schulabschluss oder ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachweisen, auch hier kann der Nachweis geführt werden durch den Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa DSH-II oder durch einen vergleichbaren Nachweis.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Leistungspunkten erbracht haben, werden abweichend von Abs. 1 unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft zugelassen, dass sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft folgenden Semesters nachweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.²Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers oder der Bewerberin.
- (3) ¹Die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Abs. 1 setzt voraus, dass der Abschluss Leis-

tungen im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten im Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden sowie zwölf Leistungspunkten im Bereich sozialwissenschaftlicher Theorien beinhaltet. ²Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt sinngemäß. ³Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren. ⁴Erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von der APrüfO abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt für die Bewertung der Gesamtnote eine Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt mindestens 24 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft gliedert sich in folgende Modulgruppen:

Modulgruppe A: Orientierung,

Modulgruppe B: Theorien und Methoden der Analyse von Konflikten,

Modulgruppe C: Konflikte in Politik und Gesellschaft,

Modulgruppe D: Praxis,

Modulgruppe E: Forschungsmodul und

Modulgruppe F: Abschlussleistung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 8

Formen von Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in praktischer Form oder in Form einer Portfolioprüfung.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:
 - Forschungsbericht (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche bis zu 3 Monaten):
Etappenbericht (ca. 1 bis 12 Seiten bei 350 Wörtern/Seite),
Gesamtbericht (ca. 12 bis 30 Seiten bei 350 Wörtern/Seite),
 - Prüfungsarbeit unter Aufsicht (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 30 bis 180 Minuten):
Test (Bearbeitungsdauer 15 bis 60 Minuten),
Klausur (Bearbeitungsdauer 60 bis 180 Minuten),
 - Eigenständig anzufertigende schriftliche Prüfungsarbeit (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 2 Wochen bis 6 Monate):
Essay und Kurzarbeit (ca. 3 bis 5 Seiten bei 350 Wörtern/Seite),
Schriftliche Ausarbeitung eines Referats (ca. 8 bis 12 Seiten bei 350 Wörtern/Seite),
Kleine Hausarbeit, Fallarbeit und Projektarbeit (ca. 12 bis -15 Seiten bei 350 Wörtern/Seite),
Große Hausarbeit, Forschungsarbeit, Fallarbeit und Projektarbeit (ca. 15-30 Seiten bei 350 Wörtern/Seite),
 - Praktikumsbericht (ca. 5 bis 7 Seiten bei 350 Wörtern/Seite),
 - Eigenständig anzufertigende schriftliche Hausaufgabe (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche bis 2 Monate):
Bearbeitung von Übungsaufgaben,
Literaturexzerpt (ca. 1-5 Seiten bei 350 Wörtern/Seite).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.
³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

den.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (Rahmen der Prüfungsdauer: 15 bis 30 Minuten),
- Referate (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche bis 4 Wochen; Vortragsdauer: 10 bis 40 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer/Vortragsdauer. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 180 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 3 Monaten. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) ¹In einer Portfolioprüfung werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 4 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(6) Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren und mündlichen Prüfungen können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des/der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

(7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modultabellen in § 16 Abs. 2 und der Anlage dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der möglichen Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung von Modulprüfungen und Studienleistungen ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

§ 9

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (5) ¹Bei der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Ausnahme von Klausuren ist eine, ggf. anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.
- (6) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) ¹Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -

kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen.
⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. ZuhörerIn erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

Noten und Leistungspunkte

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in den Modultabellen in § 16 Abs. 2 sowie in der Anlage.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 bis 5. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰In den Modultabellen in § 16 Abs. 2 und in der Anlage wird die Anzahl der möglichen Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 9 Abs. 5 Satz 1 und die Erklärung nach § 9 Abs. 5 Satz 2.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten

Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.

- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten und Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 12

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer und Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweiseben. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondieren-

den Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben ist, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende nicht zu einer Prüfungsleistung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfungen für die gesamte Modulgruppe mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anord-

nungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsarbeiten verbleiben für mindestens drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers/der jeweiligen Prüferin.

II. Prüfungen

§ 16

Gliederung der Prüfungen und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Prüfungen im Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft sollen eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft besteht aus den in der nachfolgenden Modultabelle aufgeführten Modulen. ²Soweit in der nachfolgenden Aufstellung nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen:

Legende: SWS = Semesterwochenstunden; LP = Leistungspunkte

Modulübersicht

Modulgruppe	Modulsignatur Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl Prüfungen je Modul	Pflichtmodul (P) oder Wahlpflichtmodul (WP)	unbe-notet
A: Orientierung	SOW 1060 Konflikte aus politikwissenschaftlicher und soziologischer Perspektive	6	4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	P	
	SOW 1061 Methodologie und Methoden – Einführung und Überblick	6	4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	P	
	Methodologie und Methoden – Vertiefung I	9	2	Klausur, Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	P	
	Zwischensumme	21	8				
B: Theorien und Methoden der Analyse von Konflikten	SOW 1063 Methodologie und Methoden – Vertiefung II	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	WP	
	SOW 1064 Politikwissenschaftliche Theorien (a)	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	WP	
	SOW 1065 Politikwissenschaftliche Theorien (b)	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	WP	
	SOW 1066 Sozialtheorien und Gesellschaftstheorien (a)	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	WP	
	SOW 1067 Sozialtheorien und Gesellschaftstheorien (b)	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	WP	
C: Konflikte in Politik und Gesellschaft	SOW 1068 <u>Macht und Gewalt (a)</u>	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	WP	
	SOW 1069 <u>Macht und Gewalt (b)</u>	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	WP	
	SOW 1070 <u>Wissen und Diskurs (a)</u>	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	WP	
	SOW 1071 <u>Wissen und Diskurs (b)</u>	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	WP	
	SOW 1072 <u>Institutionen und Kultur (a)</u>	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio		WP	
	SOW 1073 <u>Institutionen und Kultur (b)</u>	9	2	Hausarbeit, Referat, Portfolio		WP	
	Zwischensumme	45	10				
D: Praxis	SOW 1074 Berufsfeldpraktikum	12	-		1	P	X
	Zwischensumme	12					
E: Forschungsmodul	SOW 1075 Forschungsseminar	12	4	Forschungsarbeit	1	P	
	Zwischensumme	12	4				
F: Abschlussleistung	SOW 1076 Masterarbeit und Übung	30	2	Masterarbeit	1	P	

Modulgruppe	Modulsignatur Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl Prüfungen je Modul	Pflichtmodul (P) oder Wahlpflichtmodul (WP)	unbe-notet
	Gesamt	120	24				

³Die Module der Modulgruppe A: Orientierung dienen einer ersten inhaltlichen sowie überblicksartigen Kontaktaufnahme mit dem inhaltlichen Profil des Studienstandortes Augsburg. ⁴Diese erfolgt im Rahmen zweier Theorie- sowie zweier Methodenveranstaltungen. ⁵In den Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe B: Theorien und Methoden der Analyse von Konflikten eignen sich die Studierenden Ergänzungen im Hinblick auf theoriebezogene und/oder methodischen Kompetenzen an, die sie aus dem entsprechenden Modulangebot der beteiligten Disziplinen wählen. ⁶Die Methodenmodule offerieren eine method(olog)isch ausgerichtete Vertiefung und Reflexion politikwissenschaftlicher und soziologischer Forschungszugänge. ⁷Die Module zur politikwissenschaftlichen Theorie bieten die Möglichkeit des vertieften Grundlagenstudiums konflikttheoretisch anschlussfähiger Konzepte und Theorieperspektiven. ⁸Die sozial- und gesellschaftstheoretischen Module bieten die Möglichkeit des vertieften Grundlagenstudiums konflikttheoretisch anschlussfähiger Konzepte und Theorieperspektiven. ⁸In der Modulgruppe C: Konflikte in Politik und Gesellschaft wählen die Studierende Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Politikwissenschaften oder der Soziologie, in denen Ansätze zur Erforschung, Analyse und Bearbeitung von Konflikten aus politikwissenschaftlicher und soziologischer Perspektive vermittelt werden. ⁹Im Modul der Modulgruppe D: Praxis wird ein mindestens achtwöchiges thematisch adäquates Berufsfeldpraktikum abgeleistet. ¹⁰Im Rahmen des Forschungsseminars der Modulgruppe E erwerben die Studierenden forschungspraktische Kompetenzen. ¹¹Die im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.

- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft sind 120 Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:
- 21 Leistungspunkte aus dem Modulen der Modulgruppe A: Orientierung,
 - 45 Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppe B: Theorien und Methoden der Analyse von Konflikten und der Modulgruppe C: Konflikte in Politik und Gesellschaft
 - 12 Leistungspunkte aus dem Modul der Modulgruppe D: Praxis,
 - 12 Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppe E: Forschungsmodule und
 - 30 Leistungspunkte aus dem Modul der Modulgruppe F: Abschlussleistung.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student und jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) Werden innerhalb von sechs Fachsemestern die 120 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht, so gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (3) ¹Der Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt zehn Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Prüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des zehnten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültig nicht erfolgreiche Bestehen des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs.3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.
- (5) ¹Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ³In dem Antrag sind die Gründe nach Abs. 4 Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁴Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁵Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁶Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.
- (6) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 19

Masterarbeit

- (1) ¹Die Modulgruppe F: Abschlussleistung besteht aus dem Modul Masterarbeit mit 30 Leistungspunk-

ten; das Modul Masterarbeit beinhaltet die Erstellung einer Masterarbeit mit einem Modulgewicht, das 27 Leistungspunkten entspricht, und die Übung zur Masterarbeit mit einem Modulgewicht, das 3 Leistungspunkten entspricht. ²Die Belegung des Moduls Masterarbeit setzt voraus, dass 60 Leistungspunkte unter anderem durch die erfolgreiche Ablegung der Module der Modulgruppe A: Orientierung erworben wurden.

- (2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Studiengang selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²In der Übung zur Masterarbeit erfolgt die Präsentation eines Exposés der Masterarbeit und die Diskussion der laufenden Masterarbeit.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann von jedem Prüfer bzw. jeder Prüferin im Sinne von § 12 vergeben und betreut werden. ³Hat sich ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus sachlichen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁵Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig. ⁶Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.
- (6) ¹Bei der Abgabe einer Masterarbeit ist eine, ggf. anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.

§ 20

Bewertung des Moduls Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwölf Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser benotet worden ist. ²Die Note der Masterarbeit entspricht der Note des Prüfers oder der Prüferin. ³Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ⁴Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁵Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁷Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet, dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 19 Abs. 6 Satz 1 und die Erklärung nach § 19 Abs. 6 Satz 2.
- (4) ¹Das Modul Masterarbeit ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. ²Die Note des Moduls Masterarbeit entspricht der Note der Masterarbeit. ³Ist das Modul Masterarbeit nicht bestanden, so ist es insgesamt zu wiederholen. ⁴Für die Wiederholung ist ein neues Thema zu wählen. ⁵Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 2 bestanden sind und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten wie folgt:
 - Modulgruppe A: Orientierung,
 - Modulgruppen B: Theorien und Methoden der Analyse von Konflikten und C: Konflikte in Politik und Gesellschaft,
 - Modulgruppe E: Forschungsseminar,
 - Modulgruppe F: Abschlussleistung.

²Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile gehen nicht in die Gewichtung ein.

- (3) ¹Die Modulgruppennote für die Modulgruppe A, Modulgruppe E und Modulgruppe F ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Die gruppenübergreifende Modulgruppennote aus den Modulgruppen B und C ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module. ³Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (4) ¹Sofern innerhalb der gemeinsamen Modulgruppe B und C mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Modulgruppen gemäß § 21 Abs. 2, die Module und deren jeweilige Leistungspunkte, die Modulnoten, die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten nach der in § 16 APrüfO festgelegten Notenskala; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am 19. Mai 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2016/2017. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 23. Mai 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2015 außer Kraft. ³Studenten und Studentinnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23. Mai 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2015 zu Ende.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 4. Mai 2016 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 11. Mai 2016, Az. M – 320 - 8.

Augsburg, den 11. Mai 2016
I.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 11. Mai 2016 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Mai 2016 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Mai 2016.